

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 4 K 87/23

Regensburg, 23.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regensburg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Regensburg	2662/172	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Bajuwaren- straße	0,1617	44258

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Grenznanbaurecht an dem Grundstück Flst. 2662/186, eingetragen im Grundbuch von Regensburg Blatt 39809, Abt. II Nr. 2

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regensburg

1/3 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Regensburg	2662/192	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Bajuwaren- straße	0,1996	44258

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg von Regensburg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Regensburg	2662/189	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Bajuwaren- straße	0,1263	44258

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93053 Regensburg, Nähe Bajuwarenstraße: Bauland (Baugenehmigung für Neubau eines Ho-

tels mit TG liegt vor); Grundstücksfl. 1.617 m²

Verkehrswert: 960.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

93053 Regensburg, Nähe Bajuwarenstraße: 1/3-Miteigentumsanteil an Verkehrsfläche; Grundstücksfl. 1.996 m²

Verkehrswert: 33.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

93053 Regensburg, Nähe Bajuwarenstraße: Bauland (Baugenehmigung als Grünfläche); Grundstücksfl. 1.263 m²

Verkehrswert: 750.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.